

Veröffentlichung neue Friedhofsgebührensatzung

Der Verwaltungsrat der Ev.-luth. Gesamtkirchengemeinde Eversten hat in öffentlicher Sitzung am 1.10.2025 einstimmig die Einführung der neuen Friedhofsgebührensatzung zum 1.1.2026 beschlossen.

Gez. Dörte Kramer, Vorsitzende des Verwaltungsrates.

Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof der Ev.-luth. Gesamtkirchengemeinde Eversten in 26131 Oldenburg-Eversten.

Gemäß Art. 16 der Kirchenordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg vom 20. Februar 1950 und § 6 Abs. 1 Friedhofsgesetz (FhG) vom 10. Juni 2017, jeweils in der geltenden Fassung, hat der Gemeindegemeinderat der Ev.-luth. Gesamtkirchengemeinde Eversten am 01. Oktober 2025 die folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz

Für die Benutzung des Friedhofes oder seiner Einrichtungen sowie für sonstige Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer
 - a) ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt oder verlängert.
 - b) Leistungen nach dieser Satzung beantragt oder veranlasst hat oder durch sie unmittelbar begünstigt wird.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid.
- (2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern in diesem Bescheid kein anderer Termin genannt wird.
- (3) Der Friedhofsträger kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind.
- (4) Ausstehende Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 4 **Gebührentarif**

1. Vergabe von Nutzungsrechten an Grabstätten

1.1 Reihengrabstätten für Sargbestattungen (Nutzungsdauer 25 Jahre)			
1.1.1	Reihengräber	pro Grab	660,00 €
1.1.2	Reihengräber im pflegefreien Rasenfeld einschl. Namensaufführung auf der Stele	pro Grab	1.590,00 €
1.2 Reihengrabstätte für Urnenbeisetzungen (Nutzungsdauer 25 Jahre)			
1.2.1	Reihengräber im pflegefreien Rasenfeld einschl. Namensaufführung An der Stele	pro Grab	1.170,00 €
1.2.2	Reihengräber im Gemeinschaftsfeld pflegefrei einschl. Namensaufführung an der Stele	pro Grab	1.740,00 €
1.3 Wahlgrabstätten für Sargbestattungen (Nutzungsdauer 30 Jahre)			
1.3.1	Wahlgrabstätten	pro Grab	880,00 €
1.3.2	Wahlgrabstätten im pflegefreien Rasenfeld einschl. Namensaufführung auf liegendem Gedenkstein	pro Grab	2.120,00 €
1.3.3	Wahlgrabstätten für Erdbestattungen von Kindern bis zum vollendeten fünften Lebensjahr in besonderen Feldern/Abteilungen (NR 25 Jahre)	pro Grab	400,00 €
1.4 Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen (Nutzungsdauer 30 Jahre)			
1.4.1	Wahlgrabstätten	pro Grab	700,00 €
1.4.2	Wahlgrabstätten im pflegefreien Rasenfeld einschl. Namensaufführung auf liegendem Gedenkstein	pro Grab	1.550,00 €
1.4.3	Wahlgrabstätten im Gemeinschaftsfeld pflegefrei für Paare einschl. Namensaufführung an der Stele	pro Grabstätte	4.230,00 €

2. Verlängerung der Nutzungsrechte von Wahlgräbern

Die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für alle Gräber einer Wahlgrabstätte taggenau mindestens bis zum Ende der letzten Ruhezeit in der Grabstätte vorgenommen (§ 32 Abs. 1 und 4 FhG).

- Die Gebühr für jedes volle Jahr des Verlängerungszeitraumes beträgt 1/30 (ein Dreißigstel) der unter Nr. 1.3) und 1.4) ausgewiesenen Gebühr.
- Die Gebühr für jeden zusätzlich angefangenen Tag beträgt 1/365 (ein Dreihundertfünftel) der Gebühr für jedes volle Jahr des Verlängerungszeitraumes.

3. Bestattungsgebühren

- | | |
|--|----------|
| 3.1 Herstellung eines Grabes für Verstorbene vom vollendeten fünften Lebensjahr an (Sargbestattung) | 540,00 € |
| 3.2 Herstellung eines Grabes für Verstorbene bis zum vollendeten fünften Lebensjahr (Sargbestattung) oder Herstellung eines Grabes für Tot-, Fehl- und Ungeborene - §§ 2 Abs. 3, 8 BestattG - (Sargbestattung) | 400,00 € |
| 3.3 Herstellung eines Urnengrabes | 340,00 € |

4. sonstige Gebühren

- | | |
|----------------|----------|
| 4.1 Fußplatten | 140,00 € |
|----------------|----------|

5. Freilegung, Aus- und Umbettungen

- | | |
|---|--------------|
| 5.1 Freilegung/Ausbettung eines Sarges | nach Aufwand |
| 5.2 Ausbettung/Tiefebettung einer Urne | nach Aufwand |
| 5.3 Umbettung auf einen Friedhof desselben Friedhofsträgers
Zusätzlich zu den unter 5.1) und 5.2) genannten Gebühren werden die Bestattungsgebühren nach Ziffer 3 erhoben. | |
| 5.4 Verwaltungsgebühr für die Umbettung eines Sarges oder einer Urne pro Stunde | 50,00 € |

6. Leistungen im Rahmen von Ersatzvornahmen nach § 50 FhG

- | | |
|---|--------------|
| 6.1 Leistungen im Rahmen von Ersatzvornahmen | nach Aufwand |
| 6.2 Verwaltungspauschale (Anteil an den Leistungen zu 6.1) pro Stunde | 50,00 € |

7. Leistungen außerhalb der o. g. Tarife

Für besondere Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, bemisst sich die Gebühr nach dem tatsächlich erbrachten Aufwand.

8. Umsatzsteuerpflicht

Die o. g. Tarife sind grundsätzlich ohne Mehrwertsteuer berechnet. Soweit für einzelne Leistungen eine Mehrwertsteuer zu erheben ist, ist diese durch die gebührenpflichtige Person zusätzlich zu entrichten.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 01.12.2021 außer Kraft.

Oldenburg, den 01. Oktober 2025

(Siegel)

(Vorsitzende des Verwaltungsrates)

(Vorsitzender Friedhofsausschuss)